

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, und Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbeziehung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, werden hiermit widersprochen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag kommt auch dann zustande, wenn der Käufer ein schriftliches Angebot des Verkäufers angenommen hat.

- A. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur Annäherungswerte, und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- B. Die Verkaufsangestellte des Verkäufers sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Empfehlungen oder Ratschläge die dem Käufer vom Verkäufer, seinen Angestellten oder Vertreter bezüglich Lagerung, Bedienung oder Gebrauch der Ware mündlich erteilt werden, werden vom Käufer ausschließlich auf eigene Verantwortung befolgt und ausgeführt. Der Verkäufer haftet nicht für Ratschläge und Empfehlungen, die nicht schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preis

Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart wurde, als Preis bar netto Kasse zuzüglich der jeweiligen MwSt. mit Lieferung ab Werk, so daß der Käufer für z.B. Transportkosten, Finanzierungskosten, Verpackung und Versicherung, Einbau und Aufstellung, die bei der Auftragserteilung bzw. Lieferung der Ware von dem Werk des Verkäufers an die Adresse des Käufers anfallen, zu zahlen hat.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferung und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Androhungen usw. auch wenn diese bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Verkäufer oder Käufer ist zur Teillieferung oder Teilleistung jederzeit berechtigt. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungspflichten des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 15 % des vereinbarten Preises zu verlangen, sofern kein abweichender Schaden nachgewiesen wird, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf dem Käufer über.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf dem Käufer über mit der Bekanntgabe der Bereitstellung zur Verladung, spätestens mit der Absendung der Lieferteile und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden der Ware, die durch Zeichnung oder Design, die von Käufer angebracht wurden, entstanden sind. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch normale Abnutzungs- oder Verschleißerscheinungen, mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen, Nichterfolgen der Anweisungen des Verkäufers, Zweckentfremdung, einem Unfall, Veränderung oder durch Reparaturen an der Ware erfolgten, die nicht durch den Verkäufer genehmigt wurden. Der Käufer muß dem Verkäufer den Mangel bei Neumaschinen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt für alle Mängel im Sinne des § 377 I – V HGB. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Neumaschine nicht der Gewährleistung entspricht, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl:

- A. Der Käufer das schadhafte Teil bzw. die Ware bereit hält und einen Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- B. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, so kann der Verkäufer bei Neumaschinen dem Käufer gegenüber eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängig machen des Vertrages anbieten.

Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollten.

Die bevorstehenden Regelungen dieses § gelten nicht für Gebrauchtmaschinen, die unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

Weitere Ansprüche des Kunden (1-12) insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschuldung bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Führungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings auch insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf eine extra vereinbarte Zusicherung bei Neumaschinen, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vereinbarten Preis begrenzt. In jedem Fall bleibt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige Haftung aus Produzentenhaftung unberührt.

8. Gebrauchtmachines

Dem Käufer ist bekannt, daß sich der Kaufgegenstand in gebrauchtem Zustand befindet. Er hat sich von dessen Zustand überzeugt und kauft ihn unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung bzw. Zusicherungen. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz kann nicht geltend gemacht werden.

9. Eigentumsvorbehalte

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen dem Käufer jetzt oder in Zukunft zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt:

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, Verkauf, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggfls. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer hat bei Zahlungsverzug sämtliche dem Verkäufer hieraus resultierende Kosten zu erstatten.

10. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers zum Zahlungsdatum zu erfolgen. Ist das Zahlungsdatum nicht vertraglich vereinbart, so ist der Zahlungstermin der in der vom Verkäufer erstellten Rechnung ausgewiesene Termin. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Käufer wird dann über die Art der erfolgten Verrechnungen informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt. Die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich gutgeschrieben ist.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von bis 4 % pro Monat, mindestens jedoch zum derzeit gültigen Zinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden oder wenn dem Käufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware. Der Lieferer ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Alle hiermit verbundenen Kosten einschließlich Lagerkosten trägt der Kunde. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung sowie bei groben Vertragsverstößen durch den Kunden steht dem Lieferer außer den sonstigen Ansprüchen auch das Recht zu, die noch laufenden, nicht ausgeführten Aufträge zu stornieren. Der Unterzeichner des Vertrages ist für die Erfüllung der vertraglich festgelegten Zahlung persönlich haftend. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen des Lieferers während des Annahmeverzuges oder durch das Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Gegenrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche gelten gemacht werden, nicht berechtigt.

11. Exportbedingungen

Nach diesen Vertragsbedingungen stehen die INCOTERMS für die internationale Handelsrichtlinien der IHK, die bei Vertragsabschluß in Kraft treten. Geht aus dem Kontext nicht abweichendes hervor, so hat jeder Begriff oder Ausdruck, der nach den Bestimmungen der INCOTERMS definiert wurde oder eine bestimmte Bedeutung erhalten hat, nach den Vertragsbestimmungen dieselbe Bedeutung. Im Zweifelsfall gelten jedoch die Vertragsbestimmungen.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, daß bei der Einfuhr der Ware alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften des Empfängerlandes eingehalten werden. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer keine vom Vertrag abweichende Vereinbarung, gilt stets ab Werk Oberleichtersbach.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Forderungen oder Schadensersatz, wenn der Schaden nach dem Verladen oder während des Transportes entstanden ist.

Die Zahlung aller fälligen Beträge an den Verkäufer sollten durch eine vom Käufer ausgestellten und von einer vom Verkäufer akzeptierten Bank in der BRD bestätigten Akkreditiv erfolgen, oder wenn der Verkäufer schriftlich auf dieses Erfordernis verzichtet, durch Annahme des Verkäufers und Zustellung eines auf den Käufer gezogenen Wechsels an den Verkäufer, der innerhalb von 60 Tagen nach Sicht durch den Auftrag des Verkäufers bei der Geschäftsstelle der Commerzbank die auf dem Wechsel angegeben wurde, fällig wird.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingung und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen Gesetzes über ein internationalen Kauf beweglicher Sachen.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlich der Gerichtsstand (Fulda) für alle aus dem Vertragsverhältnis in unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt.